

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:

[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Liestal, 25. Juni 2024

**Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente;  
Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)  
und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung unsere Stellungnahme abzugeben.

Die Umsetzung des Volkswillens für das Recht auf einen jährlichen Rentenzuschlag muss die Modalitäten der Auszahlung und die Art der Finanzierung festlegen. Diese Aspekte sind Gegenstand zweier separater Gesetzesentwürfe. Die Einführung dieses Zuschlags ab 2026, der einem Zwölftel der jährlichen Altersrente entspricht, bedeutet eine Erhöhung der AHV-Altersrenten um 8,3 %.

### **Umsetzung**

Wir unterstützen das vorgeschlagene Modell einer Einmalzahlung, das einen stärkeren Effekt für die Bezügerinnen und Bezüger hat. Dies entspricht auch dem Volkswillen, der damit nicht eine allgemeine Rentenerhöhung beabsichtigt, sondern eine 13. Rente analog einem 13. Monatslohn gewollt hat. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Höhe der 13. Altersrente von der Summe der in einem Kalenderjahr gezahlten Monatsrenten abhängt. Die Höhe der monatlichen Altersrente kann sich im Laufe eines Kalenderjahres mehrmals ändern (Änderung des Familienstandes, flexible Rente, Verwitmung usw.). Daher muss eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der eingetretenen Mutationen erstellt werden. Dies erfordert umfangreiche und teilweise komplexe technische und buchhalterische Änderungen.

Aufgrund der politischen Vorgaben zur Umsetzung ist der Zeitplan für diese Arbeiten, die zwingend durchgeführt werden müssen, um eine Umsetzung im Einklang mit dem geltenden Gesetzgebungsprozess zu gewährleisten, äusserst knapp. Es wird daher wichtig sein, dass die Ausführungsbestimmungen (Verordnung und Übergangsbestimmungen) so schnell wie möglich vorliegen und alle relevanten Punkte für die Umsetzung klar definiert sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Anpassungen der Informatiksysteme der Durchführungsstellen rechtzeitig erfolgen können.

## **Finanzierung**

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt einzig eine Mischfinanzierung nach Variante 2, um nicht durch die in Variante 1 vorgesehene Erhöhung der Lohnbeiträge die gesamte Finanzierungslast allein auf die Unternehmen und die Arbeitnehmenden abzuwälzen. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente erfordert deshalb eine Solidarität der gesamten Bevölkerung, denn:

Eine leichte Erhöhung der AHV-Beitragssätze wirkt sich einerseits auf alle Kategorien von Beitragszahlenden aus. Andererseits gewährleistet eine parallele und massvolle Erhöhung der Mehrwertsteuer eine gemeinsame Beteiligung aller Rentnerinnen und Rentner an der Finanzierung der 13. Altersrente, von der sie profitieren werden. Insbesondere aber wird so eine Lösung gewählt, die für die Kantone und Gemeinden per Saldo voraussichtlich nicht zu Mindereinnahmen führen wird.

Eine Kürzung des prozentualen Bundesanteils lehnt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft jedenfalls ab.

Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass sowohl die höheren Lohnabzüge als auch die höheren MWST-Sätze zeitlich bis 2030 befristet werden. Ab dann müssen die neuen Massnahmen der AHV-Reform 2026 Wirkung zeigen.

Mit dem vorstehend skizzierten Lösungsvorschlag des Kantons Basel-Landschaft werden die Folgekosten der Finanzierung der 13. AHV-Rente von Bund, Konsumenten, Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden getragen. Der Regierungsrat erachtet diese Lastenteilung als angemessen, da sie der bisherigen Lastenaufteilung entspricht. Aufgrund der derzeit angespannten Finanzlage etlicher Kantone erscheint eine zusätzliche Beteiligung der Kantone an den Folgekosten als unverhältnismässig.

## **Schlussbemerkung**

Wir unterstützen das vorgeschlagene Modell grundsätzlich, weisen jedoch darauf hin, dass es aus Sicht des Vollzugs sicherlich einfachere und kostengünstigere Lösungen wie die monatliche Zahlung oder, noch besser, das seit vielen Jahren in Liechtenstein geltende Modell eines «Weihnachtsgeldes» gibt. Eine einmalige Zahlung gegen Jahresende entspricht auch dem Willen des Souveräns, analog einem 13. Monatslohn eine 13. AHV-Rente zuzusprechen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin